

Bankwesen und Zahlungsverkehr

Updates zur Auflage 2022 – Ausgabe Juni 2023

www.compendio.ch/bankingtoday
www.cyp.ch
www.swissbanking.org

Bankwesen und Zahlungsverkehr
Updates zur Auflage 2022 – Ausgabe Juni 2023

Grafisches Konzept und Realisation, Korrektorat: Mediengestaltung, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich
Druck: Edubook AG, Merenschwand

Redaktion und didaktische Bearbeitung: Remy Gerspacher

Artikelnummer: Update
Auflage: 1. Auflage 2023
Ausgabe: N2063
Sprache: DE
Code: CYP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Inhalt des vorliegenden Inhalts ist nach dem Urheberrechtsgesetz eine geistige Schöpfung und damit geschützt.



Compendio Bildungsmedien AG unterstützt die Kampagne
«Fair kopieren und nutzen»: www.fair-kopieren.ch

Die Nutzung des Inhalts für den Unterricht ist nach Gesetz an strenge Regeln gebunden. Aus veröffentlichten Lehrmitteln dürfen bloss Ausschnitte, nicht aber ganze Kapitel oder gar das ganze Buch kopiert, digital gespeichert in internen Netzwerken der Schule für den Unterricht in der Klasse als Information und Dokumentation verwendet werden. Die Weitergabe von Ausschnitten an Dritte ausserhalb dieses Kreises ist untersagt, verletzt Rechte der Urheber und Urheberinnen sowie des Verlags und wird geahndet.

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Werks ausserhalb des Unterrichts in kopierter, digital gespeicherter oder anderer Form ohne schriftliche Einwilligung von Compendio Bildungsmedien AG ist untersagt.

Copyright © 2023, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Die Printausgabe dieses Buchs ist klimaneutral in der Schweiz gedruckt worden. Die Druckerei Edubook AG hat sich einer Klimaprüfung unterzogen, die primär die Vermeidung und Reduzierung des CO₂-Ausstosses verfolgt. Verbleibende Emissionen kompensiert das Unternehmen durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten eines Schweizer Klimaschutzprojekts. Mehr zum Umweltbekenntnis von Compendio Bildungsmedien finden Sie unter: www.compendio.ch/Umwelt

Korrekturen und Ergänzungen (Juni 2023)

Die Bankenwelt verändert sich laufend. Und so verändert sich auch der Inhalt des Lerntexts von BankingToday (BT) von Jahr zu Jahr. Es ist ein zentrales Anliegen, dass der Inhalt von BT immer aktuell gehalten wird.

Deshalb gibt Compendio Bildungsmedien jedes Jahr eine aktualisierte und korrigierte Fassung von BankingToday heraus.

Dieses Update sorgt dafür, dass auch die Käufer der Auflage 2022 über die jeweils aktuellen Informationen verfügen:

- Dieses Update wird während dreier aufeinanderfolgender Jahre jeweils per Anfang Juni ergänzt und auf www.compendio.ch/bankingtoday publiziert.
- So ist sichergestellt, dass für die Vorbereitung der Abschlussprüfungen im Sommer bzw. im Frühjahr sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Lehrmittels bekannt sind.

Tipp: Wir empfehlen, die Änderungen und Ergänzungen des Updates früh in der Vorbereitungsphase im Lehrmittel zu vermerken bzw. in das Lehrmittel zu übertragen. So kann man von einem nicht zu unterschätzenden Repetitionseffekt profitieren.

Kapitel	Die Bank 1 – Einführung in die Welt der Banken
1.1.1 Kapital- und Kreditvermittlung	<p>Zusätzlicher Aufzählungspunkt bei «Die Bank als Drehscheibe zwischen Geldgebenden und Geldsuchenden»:</p> <p>Von Januar 2015 bis September 2022 hatten wir in der Schweiz Negativzinsen. Das bedeutete, dass die Banken unter bestimmten Umständen keine Entschädigungen mehr in Form von Zinsen an Geldgebende bezahlten. Im Gegenteil, ab bestimmten Betragsgrenzen verlangten die Banken von Geldgebenden Zinsen für die Entgegennahme von Geldern. Die Betragsgrenzen variierten dabei von Bank zu Bank.</p>
1.1.1 Kapital- und Kreditvermittlung	<p>Wertschöpfungskette der Banken. Neue Beschreibung im Abschnitt «Transformationsfunktionen»:</p> <p>Die drei Aspekte der Transformation sind der Kern der klassischen Wertschöpfung in einer Bank. Wertschöpfung bedeutet, dass dank der Leistung der Bank hier ein Mehrwert geschaffen wird, an dem die Bank wirtschaftlich profitiert. Oft ist die Wertschöpfung nicht auf eine bestimmte Position beschränkt, deswegen spricht man auch von der Wertschöpfungskette. Das wird leichter deutlich, wenn man an einen Produktionsbetrieb denkt, der z. B. einen Rohstoff durch eigene Leistungen verarbeitet und ein neues Zwischen- oder End-Produkt herstellt. Je nach Wirtschaftszweig sind hier unterschiedliche Akteure vorhanden und manchmal ist derselbe Betrieb auf mehreren Stufen gleichzeitig tätig.</p> <p>Zurück auf eine Bank ist unter anderem der Bereich der Risikotransformation der Ort der Wertschöpfung des Finanzinstitutes. In zunehmenden Masse sind in der Banken-Wertschöpfungskette aber auch Risikoaspekte im Rahmen einer nachhaltigen bzw. nicht nachhaltigen Geschäftspolitik zu beachten. Eine Bank, die diese Risiken nicht oder nicht ausreichend steuert, kann hier empfindliche Einbussen in der Wertschöpfungskette erleiden.</p>
1.2.2 Geschäftsbereich der Bank	<p>Das Thema Nachhaltigkeit gewinnt an Bedeutung im Banking. Update im Absatz über «Asset Management»:</p> <p>Soll ein grosses Wachstum erzielt werden und können dafür mehr Risiken eingegangen werden? Sollen die Risiken eher klein gehalten werden und soll der Kunde regelmässig einen Ertrag erhalten? Benötigt der Kunde das angelegte Vermögen, oder einen bestimmten Teil davon zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Zweck wie z. B. die Finanzierung der Ausbildung oder des Studiums der Kinder? Wie sieht es mit dem Aspekt der Nachhaltigkeit aus? Welchen Stellenwert hat dieses Thema für den Kunden? Um die unterschiedlichen Ziele zu erreichen, können verschiedene Strategien zur Anwendung kommen. Die für den Kunden passende wird schriftlich festgehalten und gilt als Richtlinie für die Bank.</p>
Kapitel 2	Keine Änderungen.

Kapitel	Die Bank 1 – Einführung in die Welt der Banken
<p>3.1.1 Aktuelle und zukünftige Herausforderungen</p>	<p>Der Finanzplatz Schweiz hat viele Herausforderungen zu meistern. Neues Unterkapitel 3.1.1 beschreibt diese:</p> <p>Der Finanzplatz Schweiz muss sich vielen aktuellen und zukünftigen Herausforderungen stellen, um weiterhin attraktiv zu bleiben.</p> <p>Aus politischer Sicht ist hier besonders der Bundesrat gefragt. Um die Zukunftstauglichkeit zu sichern, hat er die Schweizer Finanzmarktstrategie auf folgende Pfeiler gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltigkeit • Innovation • Vernetztheit <p>Besonders im Bereich der Nachhaltigkeit hat sich der Bundesrat zum Ziel gesetzt, dass die Position der Schweiz als führender Standard für nachhaltige Finanzen gefestigt wird.</p>
<p>3.3 Internationale Organisationen</p>	<p>Neuer Abschnitt über UNO, OECD und WTO:</p> <p>UNO, OECD und WTO</p> <p>Die Vereinten Nationen (UNO) sind eine zwischenstaatliche Organisation, deren Aufgabe es ist, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen.</p> <p>Dabei ist die UNO auch für Schweizer Banken eine relevante Institution. Aus dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) entstand die erste Finanzinitiative (FI), welche sich gemeinsam mit dem Finanzsektor mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzte.</p> <p>Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist eine internationale Organisation, die eine Politik fördert, welche das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Menschen auf der ganzen Welt verbessert.</p> <p>Das übergeordnete Ziel der Welthandelsorganisation (WTO) besteht darin, ihren Mitgliedern zu helfen, den Handel als Mittel zur Anhebung des Lebensstandards, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen zu nutzen. Die WTO verwaltet das globale System der Handelsregeln.</p>
<p>Kapitel 3, Zusammenfassung</p>	<p>Ergänzung der Zusammenfassung mit den internationalen Organisationen UNO, OECD und WTO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinte Nationen (UNO) – die Organisation hat die Aufgabe, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten. Sie fördert freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen und unterstützt internationale Zusammenarbeit. Bei der UNO hat die erste Finanzinitiative (FI), welche sich gemeinsam mit dem Finanzsektor mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzte, ihren Ursprung. • Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) – sie fördert das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Menschen auf der ganzen Welt. • Welthandelsorganisation (WTO) – sie verwaltet das globale System der Handelsregeln.
<p>4.2.3 Kryptowährungen</p>	<p>Mitte 2023 sind über 16000 verschiedene Währungen bekannt und können an Krypto-Börsen gekauft werden.</p>

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
1.3.1 Vertiefung zum neuen Datenschutzgesetz (nDSG)	<p>Die Bedeutung des Datenschutzes ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Riesige Mengen an Daten stehen heute zur Verfügung, die bearbeitet, genutzt, aber auch missbraucht werden können.</p> <p>Besonders im Bankensektor, wo personenbezogene Datensammlungen erstellt und verarbeitet werden, ist der Datenschutz zentral, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none">• bei der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen mit privaten oder kommerziellen Kunden,• bei der Einstellung neuer Mitarbeiter,• bei Geschäften mit Konkurrenten oder auch• bei der Erhebung von Daten zu Marketingzwecken. <p>Welches sind die Rechtsgrundlagen?</p> <p>Das nDSG tritt am 1. September 2023 in Kraft. Der räumliche Anwendungsbereich der DSGVO für nicht in der EU niedergelassene Verantwortliche und Auftragsverarbeiter ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 DSGVO. Die Verordnung gilt somit also nicht nur für europäische Kunden:</p> <p>Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht</p> <p>a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;</p> <p>b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.</p> <p>Der Datenschutz steht in einem engen Zusammenhang mit dem Bankkundengeheimnis (BankG 47; vgl. dazu Modul «Die Bank 1»), auch wenn sie unterschiedliche Zwecke haben. Das Bankkundengeheimnis schützt den Bankkunden vor einer Herausgabe der Daten an Dritte, während das DSG vor allem die Bearbeitung von Personendaten (also derjenigen der Bankkunden) regelt.</p> <p>Ziele des neuen Datenschutzgesetzes</p> <p>Das Datenschutzgesetz bezweckt nicht den Schutz der Daten, sondern den Schutz der Person, auf die sich die Daten beziehen. Wer Personendaten bearbeitet oder speichert hat darum Grundsätze zu beachten und gesetzliche Pflichten zu erfüllen.</p> <p>Die Datenschutzaufsicht unterliegt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).</p> <p>Wer kann sich auf den Datenschutz berufen und welche Daten sind betroffen?</p> <p>Das Datenschutzrecht schützt natürliche Personen, über die personenbezogene Daten bearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personenbezogene Daten sind alle Angaben (Daten, Informationen), die sich auf natürliche Personen beziehen (z. B. die Telefonnummer, ein Foto eine E-Mail-Adresse, die Sozialversicherungsnummer oder die IP-Adresse).• Besonders schützenswert sind Personendaten aus dem Geheim- und Privatbereich. Das sind z. B. Daten über religiöse, politische und gewerkschaftliche Ansichten / Tätigkeiten, über die Gesundheit oder über strafrechtlich relevante Verfahren und Massnahmen. Ihnen ist bei der Bearbeitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management										
	<p>Was ist bei der Bearbeitung von Daten zu beachten?</p> <p>Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden. Das bedeutet, dass nicht gegen Gesetze verstossen und dass die Datenbearbeitung die Persönlichkeit der natürlichen Person nicht widerrechtlich verletzen darf. Bei der Bearbeitung von Daten sind folgende Grundsätze zu beachten:</p> <p>Abb. 7: Grundsätze der Datenbearbeitung (siehe Art. 6 nDSG)</p> <table border="1" data-bbox="416 504 1441 1254"> <tr> <td data-bbox="416 504 644 667">Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben</td> <td data-bbox="644 504 1441 667">Die Bearbeitung von Personendaten ist verhältnismässig, wenn sie sich dazu eignet, den verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu müssen die zu bearbeitenden Daten erforderlich sein. Es dürfen nicht mehr Daten bearbeitet werden als erforderlich.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 667 644 831">Zweckbindung und Transparenz</td> <td data-bbox="644 667 1441 831">Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 831 644 994">Integrität der Daten (Richtigkeit)</td> <td data-bbox="644 831 1441 994">Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="416 994 644 1254">Einwilligung</td> <td data-bbox="644 994 1441 1254">Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für: a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c) ein Profiling durch ein Bundesorgan.</td> </tr> </table> <p>In der Regel verschafft sich die Bank die Berechtigung zur Bearbeitung von Daten ihrer Kunden, indem sie in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine entsprechende Klausel vorsieht. Bei besonders heiklen Daten ist eine Einwilligungsklausel im Vertrag selbst notwendig.</p> <p>Abb. 8: Pflichten bei der Datenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="416 1417 1441 1765"> <tr> <td data-bbox="416 1417 644 1765">Informationspflicht</td> <td data-bbox="644 1417 1441 1765">Wenn Personendaten beschafft werden, muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Person muss die Identität, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und den Bearbeitungszweck erfahren. Falls die Personendaten an Dritte zur Bearbeitung weitergegeben werden, müssen auch diese bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so sind der betroffenen Person zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 3 nDSG). Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so sind der betroffenen Person auch der Staat oder das internationale Organ mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 4 nDSG).</td> </tr> </table>	Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben	Die Bearbeitung von Personendaten ist verhältnismässig , wenn sie sich dazu eignet, den verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu müssen die zu bearbeitenden Daten erforderlich sein. Es dürfen nicht mehr Daten bearbeitet werden als erforderlich.	Zweckbindung und Transparenz	Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.	Integrität der Daten (Richtigkeit)	Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.	Einwilligung	Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für: a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c) ein Profiling durch ein Bundesorgan.	Informationspflicht	Wenn Personendaten beschafft werden, muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Person muss die Identität, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und den Bearbeitungszweck erfahren. Falls die Personendaten an Dritte zur Bearbeitung weitergegeben werden, müssen auch diese bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so sind der betroffenen Person zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 3 nDSG). Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so sind der betroffenen Person auch der Staat oder das internationale Organ mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 4 nDSG).
Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit und Treu und Glauben	Die Bearbeitung von Personendaten ist verhältnismässig , wenn sie sich dazu eignet, den verfolgten Zweck zu erreichen. Dazu müssen die zu bearbeitenden Daten erforderlich sein. Es dürfen nicht mehr Daten bearbeitet werden als erforderlich.										
Zweckbindung und Transparenz	Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.										
Integrität der Daten (Richtigkeit)	Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.										
Einwilligung	Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für: a) die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b) ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c) ein Profiling durch ein Bundesorgan.										
Informationspflicht	Wenn Personendaten beschafft werden, muss die betroffene Person darüber informiert werden. Die Person muss die Identität, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und den Bearbeitungszweck erfahren. Falls die Personendaten an Dritte zur Bearbeitung weitergegeben werden, müssen auch diese bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so sind der betroffenen Person zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 3 nDSG). Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so sind der betroffenen Person auch der Staat oder das internationale Organ mitzuteilen (vgl. Art. 19 Abs. 4 nDSG).										

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management	
	Verzeichnispflicht	<p>Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter haben je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten zu führen (vgl. Art. 12 Abs. 1 nDSG). ACHTUNG: Der Bundesrat sieht Ausnahmen für Unternehmen vor, die weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und deren Datenbearbeitung ein geringes Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich bringt (vgl. Art. 12 Abs. 5 nDSG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Identität des Verantwortlichen; • den Bearbeitungszweck; • eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten; • die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger; • wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer; • wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit; • falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien.
	Meldepflicht	<p>Kommt es zu einer Verletzung der Datensicherheit und führt diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so muss dies so rasch als möglich gemeldet werden.</p> <p>Der Verantwortliche meldet dem EDÖB (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter) so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt. In der Meldung nennt er mindestens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen (vgl. Art. 6 Abs.1 und 2 nDSG).</p> <p>Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit. Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 nDSG).</p>
	Datenschutz-Folgenabschätzung	<p>Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklungen sind die Folgen einer Datenbearbeitung nicht immer klar absehbar. Wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen kann, muss deshalb eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgen.</p> <p>Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung. Sie muss die Risiken der Datenbearbeitung und die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte aufzeigen.</p> <p>ACHTUNG: Die Datenschutz-Folgenabschätzung muss vorgängig erstellt werden. Sie enthält u.a. eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person (vgl. Art. 22 Abs. 3 nDSG).</p>
	«Privacy by design» und «privacy by default»	<p>Der Verantwortliche muss den Datenschutz durch Technik, –sog. «privacy by design» –, sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, –sog. «privacy by default» –, sicherstellen.</p>

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management	
	Datenweitergabe an Dritte und Übermittlung ins Ausland	<p>Wenn Personendaten an Dritte weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden, geht die Kontrolle darüber bis zu einem gewissen Grad verloren. Es besteht die Gefahr, dass die Personendaten nicht angemessen geschützt werden und dadurch die betroffenen Personen in ihren Rechten verletzt werden. Deshalb gelten für die Datenweitergabe und die Übermittlung ins Ausland besondere Regeln.</p> <p>Datenweitergabe an Dritte: An Dritte dürfen Personendaten weitergegeben werden, wenn dies vertraglich vereinbart wird oder in einem Gesetz vorgesehen ist.</p> <p>Datenübermittlung ins Ausland: In Länder, die einen angemessenen Schutz von Personendaten gewährleisten, dürfen Personendaten bekanntgegeben werden. Welche Länder einen «angemessenen» Schutz haben, bestimmt der Bundesrat. Er veröffentlicht eine Liste mit diesen Ländern. Einen angemessenen Schutz bieten z.B. alle Länder der EU.</p>
	Profiling und automatisierte Einzelentscheidungen	<p>Profiling steht für eine automatisierte Bearbeitung von Personendaten. Speziell sollen die Personendaten zur Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte der betroffenen Personen verwendet werden, etwa zur Analyse von politischen Interessen oder einer Vorhersage des Kaufverhaltens. Diese Beurteilung erfolgt nicht durch einen Menschen, sondern durch eine Maschine mithilfe von Algorithmen.</p>
	<p>Welchen Anspruch an seinen Daten hat eine Person?</p> <p>Die von einer Datenbearbeitung betroffenen Personen haben insbesondere folgende Rechte:</p> <p>Abb. 9: Rechte einer von einer Datenbearbeitung betroffenen Person</p>	
	Betroffenenrechte	<p>Auskunftsrecht:</p> <p>Betroffene Personen haben das Recht, Auskünfte über folgende Informationen zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Identität / Kontaktdaten des Verantwortlichen - Bearbeitete Personendaten - Bearbeitungszweck - Aufbewahrungsdauer - Herkunft der bearbeiteten Personendaten - Handelt es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung? - Drittempfänger von bearbeiteten Personendaten <p>Der Verantwortliche muss kostenlos, in der Regel innert 30 Tagen, Auskunft erteilen.</p>
	Recht auf Datenportabilität	<p>Jede Person kann vom Verantwortlichen die Herausgabe ihrer digitalen Personendaten verlangen, wenn dieser die Daten automatisiert bearbeitet und die Personendaten mit Einwilligung der Person oder in Zusammenhang mit einem Vertrag bearbeitet wurden (vgl. Art. 28 Abs. 1 nDSG).</p>
	Recht auf Berichtigung und Recht auf «Vergessenwerden»	<p>Wenn Personendaten unrichtig sind, besteht ein Recht auf Berichtigung. Die betroffene Person kann eine solche Berichtigung verlangen, es sei denn, eine gesetzliche Vorschrift verbietet dies oder die Personendaten werden zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse bearbeitet.</p>

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
<p>2.5 Verordnungen und Selbstregulierung</p>	<p>Wann liegt eine Datenschutzverletzung vor?</p> <p>Wenn die Grundsätze für die Datenbearbeitung nicht eingehalten werden und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt, liegt eine Datenschutzverletzung vor. Als Rechtfertigungsgründe kommen infrage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der betroffenen Person • Ermächtigung durch das Gesetz • Überwiegendes privates und / oder öffentliches Interesse <p>Beispiel</p> <p>Eine Datenschutzverletzung liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Bank öffentlich nicht zugängliche Adressen für Werbezwecke verwendet und die betroffene Person dazu nicht eingewilligt hat (z. B. bei einem Wettbewerb, wo der Wettbewerbsteilnehmer die Verwendung seiner Adresse zu Werbezwecken nicht ausdrücklich erlaubt hat).</p> <p>Wie kann sich eine Person bei Verstoß gegen das Datenschutzgesetz wehren?</p> <p>Die betroffene Person kann insbesondere verlangen, dass eine bestimmte Datenbearbeitung verboten wird, eine bestimmte Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird, Personendaten gelöscht oder vernichtet werden (vgl. Art. 32 Abs. 2 nDSG).</p> <p>Update der Abb.16 «Gesetze, Verordnungen und Selbstregulierung der Bankenaufsicht»:</p> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p>Gesetze der Bankenaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzinstitutsgesetz (FINIG) 2. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) 3. Geldwäschereigesetz (GwG) 4. Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) 5. Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) 6. Bankengesetz (BankG) 7. Kollektivanlagengesetz (KAG) 8. Versicherungsrecht (VAG und VVG) 9. Pfandbriefgesetz (PfG) </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; width: 48%;"> <p>Verordnungen der Bankenaufsicht (Auswahl)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bankenverordnung (BankV) 2. Auslandsbankenverordnung-FINMA (ABV-FINMA) 3. Bankenkonzernverordnung-FINMA (KV-FINMA) 4. Kollektivanlagenverordnung (KKV) 5. Geldwäschereiverordnung-FINMA 1 (GwV-FINMA 1) 6. Eigenmittelverordnung (ERV) 7. Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) </div> <div style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; width: 48%;"> <p>Selbstregulierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) 2. Vereinbarung über die Selbstregulierung zur Einlagensicherung 3. Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien) 4. Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten 5. Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge 6. Verhaltensregeln für Effektenhändler 7. Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse 8. Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite 9. Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung 10. Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz </div> </div>

Kapitel	Die Bank 2 – Regulierung, Compliance, Jahresrechnung und Risk Management
<p>2.6.1 Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)</p>	<p>Ergänzung des Unterkapitels mit den Zielen der FINMA: Die FINMA verfolgt mit ihrer Aufsichtstätigkeit die folgenden Ziele (siehe auch https://www.finma.ch/de/finma/ziele/):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsschutz: Sicherstellung der Stabilität des Finanzsystems und Förderung des Vertrauens in das Funktionieren der Finanzmärkte • Individualschutz: Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten vor Insolvenzen von Instituten, vor unlauteren Geschäftspraktiken und vor Ungleichbehandlung im Börsenbereich <p>Förderung der Reputation: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz</p>
<p>3.8.1 Auflösung einer Bank</p>	<p>Neue Regelung bei der Handhabung von Gemeinschaftskonti: Bei einem Gemeinschaftskonto oder Compte-Joint wird diese Gemeinschaft bezüglich der Sicherung wie ein eigener, separater Kunde behandelt.</p>
<p>4.1.6 Berichterstattung in Bezug auf Themen der Nachhaltigkeit</p>	<p>Neues Unterkapitel: Als sogenannte Gesellschaften des öffentlichen Interesses müssen Banken jährlich einen Bericht über nicht-finanzielle Belange erstatten. Dieser Bericht gibt Rechenschaft ab über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind. Der Bericht umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung des Geschäftsmodells 2. Beschreibung der verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung 3. Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen 4. Beschreibung der wesentlichen Risiken sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken, die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben sowie Risiken, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben, sofern relevant und verhältnismässig 5. Für die Unternehmenstätigkeit wesentliche Leistungsindikatoren <p>Der Bericht kann sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) stützen, was im Bericht zu nennen ist. Der Bericht ist in einer der Landessprachen oder auf Englisch abzufassen. Der Bericht über nicht-finanzielle Belange bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. (Quelle: Art. 964a ff. OR)</p>
<p>5.1.1 Schritt 1 – Risiken erkennen und verstehen</p>	<p>Zusätzlicher Aufzählungspunkt unter den indirekten Risiken: Nachhaltigkeitsrisiken Risiken aus dem Klimawandel (starke Stürme, ansteigender Meeresspiegel), aber auch Übergangsrisiken wie Marktentwicklung, regulatorische Massnahmen, Technologie, Reputationsrisiken). Es sind aber hier auch Chancen zu sehen, z. B. Effizienzsteigerung durch Reduktion der Energie, neue Märkte, neue eProdukte etc.</p>

Kapitel	Geldwäscherei
Ganzes Lernheft	Keine Änderungen.

Kapitel	Passivgeschäft
Ganzes Lernheft	Keine Änderungen.

Kapitel	Basisdienstleistungen
Kapitel 1 + 2	Keine Änderungen.

Kapitel 3

Überarbeitung ganzes Kapitel 3:

Das Multichannel-Angebot umfasst die Vertriebswege, welche eine Bank für Produkte und Dienstleistungen anbietet. Das Angebot steht den Kunden rund um die Uhr zur Verfügung. Dabei entsteht ein Vertriebsmix, welcher in das Gesamtkonzept integriert ist. Das Multichannel-Angebot der Banken entwickelt sich immer weiter.

Eine Kundin kann folgende Kanäle nutzen, um mit ihrer Bank in Kontakt zu kommen:

Abb. 1 Überblick



Mittels des Multichannel-Angebots kann der Kunde ortsunabhängig und rund um die Uhr seine Bankgeschäfte tätigen. Der Bank erspart dieses Angebot viel Zeit und Kosten. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, sich direkt mit einem Kundenberater online per Video in Verbindung zu setzen und sich beraten zu lassen.

3.1 Automaten

3.1.1 Was leistet ein Bancomat?

An den Bancomaten der eigenen Bank können Bankgeschäfte jederzeit, schnell und kostengünstig abgewickelt werden. Zu beachten ist, dass Fremdbankbezüge relativ teuer sind. Diese Bancomaten stehen oft in einer 24-h-Zone der Bank, in die der Kunde mithilfe seiner Bankkarte jederzeit eintreten kann. Die Identifikation am Automaten erfolgt mittels Karte und PIN-Code.

Abb. 25 Mögliche Funktionen eines Bancomaten

Bancomat		
Mit Auszahlungsfunktion	Mit Ein- und Auszahlungsfunktion, Geldwechselfunktion	Ohne Bargeldfunktion (Serviceautomaten)

Bancomat mit Auszahlungsfunktion

Dieser Bancomat entspricht einem ursprünglichen Geldauszahlungsautomaten. Die Kundin kann damit von ihrem Konto Geld beziehen. Falls sie den Bargeldbezug bei ihrer Hausbank tätigt, kann sie den Kontostad abfragen, den PIN-Code ändern, die letzten Buchungen abfragen usw. Bei vielen Bancomaten kann die Kundin neben CHF auch EUR beziehen.

Kapitel	Basisdienstleistungen										
	<p>Bancomat mit Ein- und Auszahlungsfunktion, Geldwechselfunktion</p> <p>Der Kunde kann die gleichen Funktionen tätigen wie beim Bancomaten mit Auszahlungsfunktion. Zusätzlich kann er bei seiner Hausbank Geld einzahlen. Je nach Bancomat kann er nur CHF einzahlen oder CHF und EUR. Dieser Bancomat ersetzt heute häufig die Aufgabe des Nachttresors.</p> <p>Speziell für das Einzahlen von Geld wurde eine neue Einzahlungskarte entwickelt. Mit dieser Karte können nur Einzahlungen, aber keine Auszahlungen und Saldoabfragen getätigt werden. Die Eingabe des PIN-Codes ist bei Einzahlungen nicht notwendig.</p> <p>Vielfach bieten Bancomaten auch die Möglichkeiten, fremde Währungen zu beziehen (Geldwechselfunktion).</p> <p>Beispiele</p> <p>Heute war im Geschäft von Patrick und Gina Hunziker sehr viel los. Viele Kunden kamen vorbei und genossen eine Massage oder liessen sich von Patrick Hunziker im Bereich Ernährung beraten. Da die Hunzikers in den letzten Tagen sehr viel zu tun hatten, kamen sie nicht dazu, das Geld bei der Bank einzuzahlen. Dies möchten sie heute unbedingt ändern, denn sie haben über Nacht ungern viel Geld in der Kasse. Sie nehmen den Betrag von CHF 750.– aus der Kasse und gehen zusammen zur Hausbank. Am Bancomaten zahlen sie diesen Betrag ein und erhalten dafür einen Beleg. Dem Ehepaar Hunziker bringt dieser Bancomat die gleiche Sicherheit wie ein bisheriger Nachttresor.</p> <p>Bancomat ohne Bargeldfunktion (Serviceautomaten)</p> <p>Dieser Serviceautomat (z. B. Multimat) ist ein Selbstbedienungsterminal, das die Bank nur ihren eigenen Kunden zur Verfügung stellt. Über diesen Automaten können verschiedene Bankgeschäfte wie z. B. Zahlungen und Kontoabfragen getätigt werden.</p> <p>3.1.2 Kundennutzen und Banknutzen</p> <p>Kundennutzen</p> <p>Dank den Bancomaten kann die Kundin ihre Bankgeschäfte auch ausserhalb der Banköffnungszeiten abwickeln. Zudem sind Transaktionen über den Automaten kostenlos oder zumindest günstiger als Transaktionen über herkömmliche Kanäle.</p> <p>Die Bancomaten sind grundsätzlich für alle Kunden geeignet. Ausgenommen sind nur Kunden, die ausschliesslich ein Konto führen, von dem sie keine Geldbezüge tätigen dürfen (z. B. Vorsorgekonto Säule 3a).</p> <p>Abb. 26 Verkaufsargumente</p> <table border="1" data-bbox="432 1317 1114 1563"> <tbody> <tr> <td>Flexibel</td> <td>Bankgeschäfte rund um die Uhr abwickeln</td> </tr> <tr> <td>Einfach</td> <td>Bedienungsfreundliche Automaten</td> </tr> <tr> <td>Vielfältig</td> <td>Verschiedene Transaktionen möglich</td> </tr> <tr> <td>Günstig</td> <td>Keine oder tiefe Kosten</td> </tr> <tr> <td>Sicher</td> <td>Transaktionen sind PIN-geschützt</td> </tr> </tbody> </table> <p>Banknutzen</p> <p>Die Bank zieht aus den Bancomaten vor allem folgenden Nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dadurch, dass die Kundinnen viele Transaktionen selbst am Bancomaten erledigen können, haben die Berater mehr Zeit für die persönliche Kundenbetreuung. • Die Verantwortung für die ausgeführte Transaktion liegt beim Kunden. • Durch die automatische Abwicklung entstehen der Bank geringere Kosten. • Die Kundinnen brauchen für die Bedienung eines Bancomaten keine intensive Beratung. Sie benötigen allenfalls Begleitung in Form von Unterstützung bei erstmaligem Gebrauch. 	Flexibel	Bankgeschäfte rund um die Uhr abwickeln	Einfach	Bedienungsfreundliche Automaten	Vielfältig	Verschiedene Transaktionen möglich	Günstig	Keine oder tiefe Kosten	Sicher	Transaktionen sind PIN-geschützt
Flexibel	Bankgeschäfte rund um die Uhr abwickeln										
Einfach	Bedienungsfreundliche Automaten										
Vielfältig	Verschiedene Transaktionen möglich										
Günstig	Keine oder tiefe Kosten										
Sicher	Transaktionen sind PIN-geschützt										

Kapitel	Basisdienstleistungen								
	<p>3.2 Digitales Banking</p> <p>Definition: Digitales Banking ist die Bezeichnung für Bankgeschäfte, die unabhängig vom Ort und von den Banköffnungszeiten erledigt werden. Beim digitalen Banking verbindet sich der Kunde via Internet mit dem Rechner seiner Bank. Der Kunde kann auf diese Weise seine wichtigsten Bankgeschäfte online durchführen – z. B. den Kontostand abfragen, Überweisungen und Börsengeschäfte tätigen.</p> <p>Das digitale Banking via Internet ist bei Privatkunden und bei kommerziellen Kunden sehr stark verbreitet. Ein grosser Teil aller Zahlungen wird heutzutage durch den Kunden selbst erfasst und via Online-Banking bezahlt.</p> <p>Mit dem digitalen Banking kann die Kundin jedoch nicht nur Zahlungen abwickeln, sondern erhält direkten Zugang zu verschiedenen Bankdienstleistungen.</p> <p>Abb. 4 Typische Dienstleistungen des digitalen Banking via Internet</p> <table border="1" data-bbox="432 723 1433 1167"> <thead> <tr> <th data-bbox="432 723 715 797">Kontoinformationen</th> <th data-bbox="715 723 951 797">Zahlungen</th> <th data-bbox="951 723 1209 797">Depot</th> <th data-bbox="1209 723 1433 797">Finanzassistenten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="432 797 715 1167"> <ul style="list-style-type: none"> • Saldo abfragen • Letzte Buchungen abfragen • Kontoauszüge drucken oder abspeichern • Kredit- und Debitkarten verwalten (z. B. Kartenlimite) • Abfragen von Kreditkartenbewegungen </td> <td data-bbox="715 797 951 1167"> <ul style="list-style-type: none"> • In- und Ausland • CHF und Fremdwährungen • Kontoüberträge • Daueraufträge erfassen, ändern und löschen • Pendente Zahlungen abfragen und mutieren • Erledigte Zahlungen abfragen </td> <td data-bbox="951 797 1209 1167"> <ul style="list-style-type: none"> • Bestand abfragen • Börsenaufträge erfassen, ändern, löschen • Informationen zu Finanzmärkten abfragen </td> <td data-bbox="1209 797 1433 1167"> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse der persönlichen Ausgaben • Budgetplanung • Sparziele verwalten </td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Angebote des digitalen Banking werden weiterhin sehr stark ausgebaut. Zum Ausbau gehören auch interaktive Beratungen, Vertragsabschlüsse (z. B. Hypotheken), Handel mit Kryptowährungen etc.</p> <p>Voraussetzungen</p> <p>Um das digitale Banking benutzen zu können, ist folgende Ausstattung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • PC oder mobile Geräte (Smartphone oder Tablet) • Internetzugang (Vertrag mit Provider) • Konto / Depot • Digitaler Bankingvertrag mit der Bank • Passwort plus Two-Factor-Authentication (2FA) <p>Das digitale Banking via Internet ist somit für alle Kunden mit Internetzugang geeignet. Wichtig ist, dass bei ausländischen Kunden allfällige Länderrestriktionen beachtet werden.</p> <p>Weit mehr als die Hälfte aller Logins in das digitale Banking werden heute via mobile Geräte wie Smartphones und Tablets verzeichnet.</p> <p>Sicherheitsvorkehrungen</p> <p>Bei der Sicherheit geht es auf der einen Seite darum, die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Auf der anderen Seite muss sichergestellt sein, dass der Kunde wirklich mit der Bank kommuniziert.</p> <p>Betrüger (sog. Cyberkriminelle) versuchen zunehmend den elektronischen Zahlungsverkehr für ihre kriminellen Absichten zu nutzen.</p>	Kontoinformationen	Zahlungen	Depot	Finanzassistenten	<ul style="list-style-type: none"> • Saldo abfragen • Letzte Buchungen abfragen • Kontoauszüge drucken oder abspeichern • Kredit- und Debitkarten verwalten (z. B. Kartenlimite) • Abfragen von Kreditkartenbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • In- und Ausland • CHF und Fremdwährungen • Kontoüberträge • Daueraufträge erfassen, ändern und löschen • Pendente Zahlungen abfragen und mutieren • Erledigte Zahlungen abfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand abfragen • Börsenaufträge erfassen, ändern, löschen • Informationen zu Finanzmärkten abfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der persönlichen Ausgaben • Budgetplanung • Sparziele verwalten
Kontoinformationen	Zahlungen	Depot	Finanzassistenten						
<ul style="list-style-type: none"> • Saldo abfragen • Letzte Buchungen abfragen • Kontoauszüge drucken oder abspeichern • Kredit- und Debitkarten verwalten (z. B. Kartenlimite) • Abfragen von Kreditkartenbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • In- und Ausland • CHF und Fremdwährungen • Kontoüberträge • Daueraufträge erfassen, ändern und löschen • Pendente Zahlungen abfragen und mutieren • Erledigte Zahlungen abfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand abfragen • Börsenaufträge erfassen, ändern, löschen • Informationen zu Finanzmärkten abfragen 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der persönlichen Ausgaben • Budgetplanung • Sparziele verwalten 						

Kapitel	Basisdienstleistungen										
	<p>Beim «Phishing» etwa verschickt der Betrüger ein E-Mail an einen Bankkunden. Im E-Mail wird der Kunde darauf hingewiesen, dass seine Kontoinformationen und Zugangsdaten (z. B. Benutzernamen und Passwort) nicht mehr sicher oder aktuell seien und er diese unter dem im E-Mail aufgeführten Link ändern solle. Wenn der Kunde dieses E-Mail anklickt, wird er auf eine Website weitergeleitet, die der Homepage seiner Bank zum Verwechseln ähnelt und vom Betrüger präpariert wurde. Mit den erschlichenen Daten versucht ein Betrüger im Namen des Opfers Transaktionen zu tätigen oder die Kreditkarte zu missbrauchen.</p> <p>Beim «Pharming» hingegen setzt der Betrüger am Server der Website an. Er manipuliert den Server so, dass wenn der Bankkunde die Internetadresse (URL) seiner Bank im Internetbrowser eingibt, er unbemerkt auf eine präparierte Website gelangt. Dort gibt der Kunde seine Zugangsdaten ein, die an den Betrüger weitergeleitet werden. «Pharming» ist damit eine raffiniertere Betrugsform als das «Phishing».</p> <p>Um die Sicherheit beim digitalen Banking dennoch zu gewährleisten, errichten die Finanzinstitute gewisse Hürden. So wird für das digitale Banking eine 256-bit-SSL-Verschlüsselung benutzt, um alle Transaktionen zu schützen. Die Kundin benötigt somit keine zusätzliche Verschlüsselungssoftware. Das System verschlüsselt mit SSL automatisch alle Daten, die übers Internet gesendet werden, und schützt sie so gegen professionelle Angreifer. SSL (Secure Socket Layer) ist ein sehr sicheres Protokoll, das von den Schweizer Banken geprüft und genehmigt wurde.</p> <p>Im Weiteren erfolgt der Zugang zum digitalen Banking mit verschiedenen Autorisierungsmerkmalen wie z. B. Vertragsnummer, persönliches Passwort, 2FA mittels separater APP (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN).</p> <p>Mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) werden zwei voneinander unabhängige Komponenten (Faktoren) für die Anmeldung genutzt. Neben den statischen und konstanten Faktoren wie Vertragsnummer und Passwort wird ein weiterer dynamischer Faktor verwendet. Beispielsweise loggt sich ein Kunde mit der Vertragsnummer und dem Passwort via Internet ins E-Banking ein. Damit die Anmeldung gelingt, müssen beide Faktoren vorhanden und korrekt sein. Die Authentifizierung ist nicht auf zwei Faktoren beschränkt. Werden mehrere Faktoren (MFA) verwendet, steigt die Sicherheit, aber auch der Aufwand, um einen Zugang zu entsperren.</p> <p>Die meisten Banken in der Schweiz nutzen photoTAN. Bei diesem Verfahren wird während des Autorisierungsvorgangs ein buntes Pixelbild oder ein QR-Code dargestellt. Dieses Bild muss dann über eine separate Bank-App auf einem externen Gerät fotografiert werden. Die App überprüft das Bild und bestätigt die Richtigkeit an das digitale Banking. Ein Vorteil dieser Verfahren ist die Kurzzeitigkeit. Der Code wird erst beim Login generiert und ist nur für eine kurze Zeit gültig. Beim Zugang zum digitalen Banking über die Zugangskarte ist ein Schlüssel gespeichert. Dieser Schlüssel ist eindeutig einem Vertrag zugeordnet.</p> <p>Abb. 28 Sicherheitsvorkehrungen im Zugang zu digitalem Banking</p> <table border="1" data-bbox="432 1473 1426 1659"> <thead> <tr> <th colspan="5">Autorisierungsmerkmale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vertragsnummer</td> <td>+</td> <td>persönliches Passwort</td> <td>+</td> <td>2FA mittels separater App (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Beispiele</p> <p>Patrick Hunziker benutzt das digitale Banking via E-Banking oder E-Banking Mobile sehr oft. Praktisch jeden Tag verfolgt er seine Konto- und Depotentwicklung. Heute hat er mit seinem Anlageberater telefoniert. Dabei hat er sich entschlossen, 10 Aktien der Nestlé AG zu kaufen. Wenn er den Börsenauftrag nicht via Kundenberater aufgibt, sondern selbst erfasst, kann er einiges an Courtage sparen. Deshalb gibt Patrick Hunziker heute Abend den Börsenauftrag via Internet ein.</p>	Autorisierungsmerkmale					Vertragsnummer	+	persönliches Passwort	+	2FA mittels separater App (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN)
Autorisierungsmerkmale											
Vertragsnummer	+	persönliches Passwort	+	2FA mittels separater App (pushTAN und photoTAN) oder Offline-Tools (photoTAN)							

Kapitel	Basisdienstleistungen										
	<p>Zuerst muss sich Patrick Hunziker einloggen. Das System fordert von ihm folgende Angaben:</p> <table border="1" data-bbox="432 353 1214 454"> <tr> <td>Vertragsnummer</td> <td>849302</td> </tr> <tr> <td>Passwort</td> <td>XXXXXX</td> </tr> </table> <p>Via eine separate App erhält er einen QR-Code, welchen er über eine separate Bank-App fotografieren muss. Dadurch erhält er dann Zugang zum E-Banking.</p> <p>Das E-Banking führt ihn durch die Erfassungsmaske, sodass auch Herr Hunziker als «Nichtbankfachmann» den Börsenauftrag ohne Probleme erfassen kann. Ein paar Tage nach erfolgter Erfassung des Börsenauftrags erhält Patrick Hunziker die schriftliche Auftragsbestätigung seiner Bank.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch die SwissID zu nennen. Die SwissID wurde von Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen gemeinsam lanciert. Neben staatlichen Unternehmen, Versicherungen und Krankenkassen gehören auch Credit Suisse, Raiffeisen, SIX, UBS, Zürcher Kantonalbank sowie Genfer Kantonalbank dazu. Die SwissID soll eine einheitliche digitale Identität schaffen. Aufgrund eines zurzeit noch fehlenden Gesetzes (Entwurfsphase) sind solche elektronischen Identitäten aber nicht gleich stark wie ID / Pass.</p> <p>Weitergehende Informationen über die SwissID sind hier zu finden: www.swissid.ch</p> <p>Banken prüfen mittels komplexer IT-Systeme, sogenannter ADS (anomaly detection systems), ihre Daten auf Auffälligkeiten, um mögliche Kundenrisiken automatisch zu erkennen. Bei Kreditkarten werden beispielsweise betrügerische Buchungen identifiziert und gemeldet.</p>	Vertragsnummer	849302	Passwort	XXXXXX						
Vertragsnummer	849302										
Passwort	XXXXXX										
	<p>3.2.1 Kundennutzen und Banknutzen</p> <p>Kundennutzen</p> <p>Mit dem digitalen Banking kann der Kunde von unterwegs, zu Hause oder vom Geschäft aus seine Bankgeschäfte erledigen. Der Kunde ist nicht mehr an die Öffnungszeiten der Bank gebunden und kann seine Konti und Depots vom Computer aus oder via Telefon bewirtschaften.</p> <p>Abb. 29 Verkaufsargumente digitales Banking</p> <table border="1" data-bbox="432 1209 1430 1485"> <tr> <td>Einfach</td> <td>Bedienungsfreundliche und übersichtliche Systeme</td> </tr> <tr> <td>Flexibel</td> <td>Bankgeschäfte rund um die Uhr und ortsunabhängig abwickeln</td> </tr> <tr> <td>Günstig</td> <td>Keine oder tiefere Kosten</td> </tr> <tr> <td>Sicher</td> <td>System ist mehrfach gesichert</td> </tr> <tr> <td>Vielfältig</td> <td>Verschiedene Transaktionen und Abfragen möglich, Kommunikation wie z. B. Mitteilungen schreiben oder Online-Identifikation</td> </tr> </table> <p>Banknutzen</p> <p>Digitales Banking bringt der Bank folgenden Nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die automatische Zahlungsabwicklung werden die Prozesskosten der Banken deutlich gesenkt. • Nur wenige Zahlungen müssen von den Bankmitarbeitern noch nachbearbeitet werden. Der grösste Teil aller Zahlungen läuft vollautomatisch durch. • Die Beraterinnen werden von den administrativen Aufgaben befreit und können sich vermehrt auf die persönliche Kundenberatung konzentrieren. 	Einfach	Bedienungsfreundliche und übersichtliche Systeme	Flexibel	Bankgeschäfte rund um die Uhr und ortsunabhängig abwickeln	Günstig	Keine oder tiefere Kosten	Sicher	System ist mehrfach gesichert	Vielfältig	Verschiedene Transaktionen und Abfragen möglich, Kommunikation wie z. B. Mitteilungen schreiben oder Online-Identifikation
Einfach	Bedienungsfreundliche und übersichtliche Systeme										
Flexibel	Bankgeschäfte rund um die Uhr und ortsunabhängig abwickeln										
Günstig	Keine oder tiefere Kosten										
Sicher	System ist mehrfach gesichert										
Vielfältig	Verschiedene Transaktionen und Abfragen möglich, Kommunikation wie z. B. Mitteilungen schreiben oder Online-Identifikation										

Kapitel	Die Schweizerische Nationalbank
Ganzes Lernheft	Keine Änderungen.